

§ 42 NVG 2020

Versorgungsleistungen

NVG 2020 - Notarversorgungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Als Versorgungsleistungen sind zu gewähren:

1. 1.aus dem Versorgungsfall des Alters
 1. a)die Alterspension;
 2. b)die vorzeitige Alterspension;
2. 2.aus dem Versorgungsfall der dauernden Berufsunfähigkeit die Berufsunfähigkeitspension;
3. 3.aus dem Versorgungsfall der vorübergehenden Berufsunfähigkeit das Berufsunfähigkeitsgeld;
4. 4.aus dem Versorgungsfall des Todes
 1. a)die Hinterbliebenenpensionen,
 2. b)die Abfindung,
 3. c)der Bestattungskostenbeitrag.

In Kraft seit 01.01.2020 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at